SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
CSD – Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles
CSD – Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

Präsident :
Rolf Häner

Berufsfachschule BBB, Baden
Telefon 056 222 02 06
Mobile 079 688 23 74
Mail rolf.haener@bbbaden.ch

Geschäftsstelle :
Maja Zehnder

Elsauerstrasse 2a, 8352 Elsau
Telefon 052 363 26 31
Mobile 079 77 99 741
Mail info@sdk-csd.ch
Web www.sdk-csd.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die SDK unterstützt das mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung verfolgte Ziel, jungen Sans-Papiers und abgewiesenen Asylsuchenden das Absolvieren einer beruflichen Grundausbildung zu ermöglichen, bzw. falls sie aus asylpolitischen Gründen diese Ausbildung abbrechen mussten, ihnen die Wiedereingliederung in ihre Berufslehren zu gewähren.

Dieses Anliegen entspricht einem wichtigen Anliegen der Wirtschaft, wo in vielen Lehrberufen sowohl hochqualifizierte junge Menschen fehlen wie es auch gewerblich-handwerkliche und dienstleistende Berufe gibt, wo viele Stellen schlicht nicht besetzt werden können (Gastronomie, Pflege als Bsp.).

Wir unterstützen mit Nachdruck das Vorgehen, dieses Ziel über eine Verordnungsänderung zu erreichen und so möglichst rasch eine Lösung für die betroffenen Personen und Betriebe zu ermöglichen.

Dass der Zugang zur beruflichen Grundausbildung für Sans-Papiers und abgewiesene Asylsuchende noch einmal erleichtert werden muss, zeigen die sehr kleinen Gesuchszahlen seit der Verordnungsänderung im Jahr 2013. Wichtig ist dabei, bei den Gründen für diese «Nichtbenutzung» dieser Möglichkeit genau hinzuschauen und nicht über eine allzu restriktive Fassung der Voraussetzungen die gleichen Fehler wie 2013 zu wiederholen. Im Fokus stehen dabei vor allem die Wiederaufnahme von Lehren nach erfolgtem Abbruch aus asylrechtlichen Gründen, die Frist zur Einreichung eines Härtefallgesuchs zur Ermöglichung der beruflichen Grundausbildung nach der obligatorischen Schulzeit sowie die Möglichkeit zur anonymisierten Vorprüfung der Gesuche. In allen drei Punkten bietet die aktuelle Vernehmlassungsvorlage noch keine sachgerechten Lösungen.

Zur (fehlenden) Übergangsbestimmung

Eine bedeutende Zahl Jugendlicher und junger Erwachsener konnten in den vergangenen Jahren ihre vom Berufsbildungsamt bewilligte Berufslehre wegen eines negativen Asylentscheids gar nicht antreten, bzw. sie mussten die Berufslehre nach Beginn der Ausbildung abbrechen, weil ein negativer Asylentscheid eintraf. Viele von ihnen haben die Schweiz in der Zwischenzeit verlassen, viele sind aber unseres Wissens immer noch in der Schweiz. Von diesen mögen einige die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Lehrabschluss aufgrund der prekären und bewusst ausgrenzenden Lebensverhältnisse in der Nothilfe leider unterdessen verloren – die Schweiz hat diese Menschen als Arbeits- und Fachkräfte verloren, als Sozialhilfeempfänger werden sie ihr erhalten bleiben.

Es gibt aber unseres Wissens auch Jugendliche und junge Erwachsene, die ihre Lehre abbrechen mussten, die sich aber immer noch in der Schweiz aufhalten und deren Lehrbetriebe nach wie vor gerne bereit wären, sie ihre Berufslehre abschliessen zu lassen. Diese Menschen kommen in der Vorlage nicht vor. Und **dabei sind sie es, welche die Debatte, welche schliesslich zu einer mehrheitlichen Unterstützung der Kommissionsmehrheit geführt hat, erst ausgelöst haben**. Für sie braucht es u.E. eine Übergangsbestimmung, damit sie nicht zwischen Stuhl und Bank fallen.

Zur Gesuchseinreichungsfrist

Jugendliche und junge Erwachsene ohne Aufenthaltsbewilligung kämpfen mit vielen Problemen an vielen Fronten. Eines davon ist die Fortsetzung ihrer Ausbildung in Form einer Berufslehre. Die Lösung dieses Problems muss mit vielen anderen Problemen koordiniert werden. Bei abgewiesenen Asylsuchenden z.B. mit dem schwierigen Leben in Rückkehreinrichtungen, der gesundheitlichen Grundversorgung und ganz grundsätzlichen Fragen, wie und wo «es weitergehen soll». Bei jugendlichen Sans-Papiers in der Klandestinität stellen sich ähnliche Fragen plus diejenige, ob und wie die Einreichung eines solchen Gesuchs gewagt werden kann, ohne damit den Aufenthalt der gesamten Familie zu gefährden. Die den Erläuterungen zugrunde liegende Vorstellung, dass diese Jugendlichen oder jungen Erwachsenen wie alle anderen auch, in aller Ruhe ein oder zwei Jahre vor Schulabschluss mit der Lehrstellensuche beginnen können und diese dann zielgerichtet abschliessen können, ist weltfremd und geht an der Lebensrealität dieser Menschen völlig vorbei. Der ununterbrochene und mehrjährige obligatorische Schulbesuch ist bei Sans Papiers und Asylbewerbenden überhaupt nicht als ein geeignetes Kriterium für die Zulassung zu einer beruflichen Grundbildung brauchbar, da er zwar für junge Menschen, welche ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht haben, als Kriterium taugen mag, nicht jedoch für die oft sehr unterschiedlichen „Karrieren" junger Sans-Papiers und von Geflüchteten. Mit der vorgesehenen Fristenregelung erreicht man nur, dass die Anzahl potenziell zugelassener Lehren minimiert wird, was nicht Zweck der Übung sein kann. Der Zweck der Verordnungsänderung, eine erhebliche Zahl neuer Lehrverhältnisse zuzulassen, welche für die Wirtschaft auch eine Wirkung entfaltet, wird durch die Fristenregelung erheblich erschwert oder gar verhindert. Anders als im erläuternden Bericht erwähnt[1], können die notwendigen Kenntnisse für das Absolvieren einer beruflichen Grundbildung durchaus auch in Intensivsprachkursen, Grundkompetenzkursen und anderen geeigneten Qualifizierungsangeboten erworben werden, was bei Personen, welche erst mit 16 Jahren oder später in die Schweiz einreisen auch oft der Fall ist. Gerade dazu haben der Bund und die Kantone ja z.B. in der Mitte des vergangenen Jahrzehnts mit recht grossem Erfolg eine ganze Reihe von Integrationsprogrammen initiiert und finanziert, sollen alle diese Integrationsprogramme nun nicht berücksichtigt werden?

Weiter müssen die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG sowieso erfüllt sein, womit z.B. ein genügender Sprachstand nachgewiesen wird. Zusätzlich entscheiden die Arbeitgeber im Rahmen des Bewerbungsprozederes, ob die potenziellen Lehrlinge über die notwendigen Kompetenzen für die zu erfüllenden Aufgaben verfügen. Aus dieser Optik wäre auch ein Verzicht auf den obligatorischen Schulbesuch in der Schweiz als Kriterium denkbar und sinnvoll.

Eine Verlängerung der Frist von heute ein auf neu zwei Jahre ist deshalb völlig ungenügend. Die Frist ist u.E. völlig zu streichen oder auf mindestens erheblich auszudehnen. Gründe, die gegen eine solche grosszügigere Lösung sprechen, sind nicht ersichtlich. Die Beurteilung, ob ein Jugendlicher oder junger Erwachsener für eine Berufslehre geeignet ist, soll bei den Lehrbetrieben und allenfalls Schulen liegen und nicht über eine Frist entschieden werden. Warum soll ein Lehrbetrieb keine 20-jährige abgewiesene Asylsuchende als Lernende einstellen können, wenn er überzeugt ist, dass sie die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt? Warum soll eine gewisse persönliche Reife z.B. in Gesundheitsberufen negativ sein? Ein Pull-Effekt wird damit nicht ausgelöst, weil die weiteren Voraussetzungen wie die 5-jährige Aufenthaltsdauer und die zweijährige Schulzeit in der Schweiz bestehen bleiben.

Zur anonymisierten Vorprüfung des Gesuchs

Im begleitenden Bericht wird schlecht unterschieden zwischen der Möglichkeit einer anonymisierten Vorprüfung und der formellen Gesuchsbeantwortung. Bei letzterer ist unbestritten, dass diese nur nach Offenlegung der Identität und der damit einhergehenden Prüfungsmöglichkeiten hinsichtlich Straffälligkeit und andere Widerrufsgründe erfolgen kann. Im begleitenden Bericht wird der (kleine) Kanton Basel-Stadt als Beispiel für das Vorhandensein einer solchen anonymisierten Vorprüfungsmöglichkeit angeführt und gleichzeitig gesagt, die Möglichkeit der anonymisierten Vorprüfung sei selten in Anspruch genommen worden. Die Härtefallpraxis der Kantone ist bekanntlich extrem unterschiedlich. In vielen Kantonen insbesondere der Deutschschweiz ist es sehr verständlich, dass die potentiell Gesuchstellenden grösste Bedenken haben, ein solches Gesuch zu stellen, wenn keine Möglichkeit besteht, dieses anonym vorprüfen zu lassen und damit eine einigermassen zuverlässige Chanceneinschätzung zu bekommen (ob sie straffällig geworden sind oder andere Widerrufsgründe erfüllen, wissen die Gesuchstellenden ja selber am besten und können dies bei der Beantwortung eines anonym eingereichten Gesuchs entsprechend einordnen).

Der Prüfauftrag der Kommissionsmotion für die Möglichkeit anonymisierter Gesuchseingaben wird deshalb in der aktuellen Vorlage vorschnell verworfen. Aufgrund der erwähnten extrem unterschiedlichen Härtefallpraxen der Kantone ist darüber hinaus bei der Überarbeitung der Vorlage die Möglichkeit zu prüfen, ob die entsprechenden Gesuche nicht bei den Kantonen, sondern direkt beim SEM eingegeben werden können sollen. Das Gegenargument, dass dies das «bewährte System der Härtefallregelung zwischen Kantonen und Bund» durchbrechen würde, ist in diesem Kontext nur bedingt tauglich, einerseits weil die vergleichsweise kleine Anzahl an Gesuchen das System nicht auf den Kopf stellen würde und andererseits, weil sich das System eben gerade in diesem Bereich nicht bewährt hat.

Freundliche Grüsse

Rolf Häner